

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1142

Erfahrungsstufen Lehrpersonen Volksschule

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (KRB Nr. RG 0096/2021) am 1. August 2023 entfällt § 56^{bis} des geltenden Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, der die Anrechnung von Erfahrungen für die Festsetzung des Anfangslohnes bei Lehrpersonen der Volksschule regelte. Der Nachvollzug im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ erfolgt mit Aufhebung von § 368 GAV zeitgleich (RRB Nr. 2022/1192).

Bisher konnte nur Unterrichtstätigkeit und Schulleitungstätigkeit an öffentlichen Schulen in der Schweiz und im europäischen Wirtschaftsraum angerechnet werden. Weitere Erfahrungen (auserschulische) konnten, im Unterschied zu den übrigen Staatsangestellten, nicht berücksichtigt werden.

Ab 1. August 2023 gelten für Lehrpersonen der Volksschule bezüglich Erfahrungsstufen die allgemeinen Bestimmungen des GAV. Das heisst, bei der Festsetzung des Anfangslohnes sollen künftig Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt werden (§ 131 GAV). Mit dieser Neuregelung fällt auch eine, im Vergleich mit den Nachbarkantonen AG, BL, BS sowie BE und ZH, solothurnische Sonderregelung und arbeitsmarktliche Schlechterstellung weg. Die damit verbundenen Mehrkosten in der Regelschule im Umfang von rund 4,4 Mio. Franken belasten ausschliesslich die Einwohnergemeinden, da bei den Schülerpauschalen der durchschnittliche Erfahrungszuschlag berücksichtigt wird²⁾. Die im heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) entstehenden Mehrkosten fallen zulasten des Kantons an.

Mit der geplanten Erhöhung des Beitragsprozentsatzes für die Schülerpauschalen um 1 Prozentpunkt von 38 % auf 39 % soll sich der Kanton an den Kosten für die höheren Löhne der Lehrpersonen beteiligen. Die Gemeinden werden dadurch mit etwa 3,0 Mio. Franken entlastet. Die Erhöhung des Beitragsprozentsatzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates und wird im Rahmen der Beschlussfassung des Kantonsrates zu den Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2024 beantragt.

2. Erwägungen zur Umsetzung

2.1 Zuständigkeit

Die Einreihung und Einstufung in der Volksschule sind in § 5 der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV) vom 25.06.2007³⁾ geregelt. Gemäss § 5 Absatz 1 PRV ist

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ Für die Berechnung der Grundpauschalen wird der durchschnittliche Erfahrungszuschlag (derzeit E 14) herangezogen (§ 93 Abs. 1 Bst. b VSG).

³⁾ BGS 126.31.

für die Einreihung (Zuweisung zu einer Lohnklasse) an der Volksschule das Personalamt zuständig. Es handelt auf Vorschlag des Volksschulamtes. Für die Einstufung (Zuweisung zu einer Erfahrungsstufe) ist gemäss § 5 Absatz 2 PRV das Volksschulamt zuständig.

2.2 Anrechnung und Gewichtung von Erfahrung

Die Anrechnung von Erfahrungen bei Volksschullehrpersonen erfolgt anhand von vier Kategorien, wobei die Kategorien unterschiedlich gewichtet werden.

Bei der Berechnung der Erfahrungsstufe wird die Zeitdauer der Erfahrung mit dem entsprechenden Faktor multipliziert. Bei sich überschneidenden Erfahrungen wird die jeweils am höchsten gewichtete Erfahrung angerechnet. Die für die Funktion relevante Ausbildung fliesst nicht in die Berechnung der Erfahrungsstufe ein.

Wie bisher wird Unterrichtstätigkeit und Schulleitungstätigkeit an öffentlichen Schulen als Erfahrung angerechnet. Neu wird als schulische Erfahrung auch Unterrichtstätigkeit und Schulleitungstätigkeit an staatlich genehmigten Privatschulen und in Sonderschulheimen berücksichtigt (Kategorie A). Die Anrechnung von schulnahe Berufserfahrung (Kategorie B), von weiterer Berufserfahrung (Kategorie C) sowie von Lebenserfahrung (Kategorie D) wird neu mit unterschiedlicher Gewichtung berücksichtigt.

2.2.1 Kategorie A: Schulische Erfahrungen (Schuldienst)

Unterrichts- und Schulleitungstätigkeit an öffentlichen Schulen, an staatlich genehmigten Privatschulen, an Sonderschulen sowie in Sonderschulheimen wird zu 100 Prozent (Faktor 1) angerechnet.

2.2.2 Kategorie B: Schulnahe Berufserfahrungen

Erfahrungen ohne Lehrtätigkeit mit Bezug zum Schulsystem sowie zu Kindern und Jugendlichen werden zu 60 Prozent (Faktor 0.6) angerechnet. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten an einer Schule (Schulhilfen, Praktika), Tätigkeiten in Spielgruppen, Kitas, Wohngruppen, Sozialpädagogik oder Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

2.2.3 Kategorie C: Weitere Berufserfahrungen

Weitere Berufserfahrungen ohne Lehrtätigkeit und ohne Bezug zum Lehrberuf respektive zum Schulsystem werden zu 40 Prozent (Faktor 0.4) angerechnet.

2.2.4 Kategorie D: Lebenserfahrungen

Übrige Lebenserfahrungen werden zu 20 Prozent (Faktor 0.2) angerechnet.

2.3 Umsetzung in zwei Schritten

Alle Lehrpersonen und Lehrbeauftragte der Volksschule werden in die neue Einstufungssystematik überführt. Die Überführung erfolgt zweistufig.

- Stufe 1: Bei allen Lehrpersonen, die ihre Arbeit am 1. August 2023 neu aufnehmen, werden die Erfahrungen nach dem neuen Recht angerechnet.
- Stufe 2: Bei allen Lehrpersonen, die bereits über eine Anstellung verfügen, erfolgt die Überprüfung der Einstufung im Verlauf des Schuljahres 2023/2024 und die allfällige Korrektur des Arbeitsvertrages rückwirkend auf den 1. August 2023.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 45 Absatz 1 und 2 Buchstabe b des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, § 5 Absatz 2 PRV und § 131 GAV:

Das Volksschulamt wird ermächtigt, die Einstufungssystematik gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Volksschulamt (3) Wa, AK, stu

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe,
Oberstufenzentrum Derendingen-Luterbach, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Personalamt

¹⁾ BGS 126.1.